

## **Gebührenordnung für Ausnahmegenehmigungen zur verkehrsrechtlichen Benutzung von Straßen in der Hansestadt Demmin**

Die Hansestadt Demmin - Der Bürgermeister - legt gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 i.V.m. Artikel 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 05. Mai 1994 im Rahmen der Zuständigkeit nach den §§ 29 Abs. 2 und 30 Abs. 2 sowie § 46 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 8, 9 und 11 und § 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO und entsprechend der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 16.11.2001 folgende Gebührensätze fest:

### **A Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über die Straßenbenutzung nach § 2 StVO (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 StVO)**

je Genehmigung	10,00 €
----------------	---------

### **B Ausnahmegenehmigung zum Halten und Parken (§ 46 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 11 StVO)**

je Monat	10,00 €
----------	---------

für ein Jahr	120,00 €
--------------	----------

**C Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften, Stellflächen an Parkscheinautomaten nur mit Parkschein zu benutzen (§ 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO)**

bis zu einer Woche	12,00 €
für zwei Wochen	25,00 €
für drei Wochen	35,00 €
für einen Monat	50,00 €
für jeden weiteren Monat	50,00 €

**D Anwohnerparkausweis (§ 46 Abs. 1 Nr. 4b StVO)**

für ein Jahr	30,00 €
--------------	---------

**E Ausnahmegenehmigung vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 46 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 32 Abs. 1 StVO)**

bis zu einer Woche	10,00 €
für zwei Wochen	15,00 €
für drei Wochen	20,00 €
für einen Monat	25,00 €

für jeden weiteren Monat 25,00 €

**F Ausnahmegenehmigung zum Betreiben von Lautsprechern und Waren oder Leistungen auf der Straßen anzubieten (§ 46 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVO)**

je Genehmigung 10,00 €

**G Ausnahmegenehmigung für Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden (§ 29 Abs. 2 StVO)**

je Genehmigung 25,00 €

bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand bis 250,00 €

**H Ausnahmegenehmigung für Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, wenn sie die Nachtruhe stören (§ 30 Abs. 2 StVO)**

je Genehmigung 25,00 €

bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand bis 250,00 €

Gebührenfrei können Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen bzw. Ausnahme-genehmigungen von Verboten sein, soweit sie religiösen, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen, amateursportlichen und politischen Zwecken dienen.

Hansestadt Demmin, d. 26. Mai 2003

*Ernst Wellmer*

Wellmer  
Bürgermeister

